Amtsgericht Soltau

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 17/25 28.10.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 28. April 2027, 10:30 Uhr,

im Amtsgericht Rühberg 13-15, 29614 Soltau, Saal II (A 1.06), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oerrel Blatt 240 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Oerrel	12	2/46	Gebäude- und Freifläche, Stettiner Straße 2	875

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.10.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 155.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:
Wohnhaus mit angebautem Nebengebäude. Baujahr 1963, EG: 3 Zimmer, Küche, Bad, Flur EG mit überdachter Terrasse (Wfl. ca. 71 m²); DG: 4 Zimmer, WC und Flur DG (Wfl. ca. 56 m²); KG: 5 Kellerräume und Flur KG (Nutzfl. ca. 67 m²).
Ein Zugang zum Grundstück und dem Gebäude wurde nicht gewährt.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.amtsgericht-soltau.niedersachsen.de

Rechtspflegerin




